



Satzung des HSC Alswede von 1946 e.V.

§ 1 | Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen: HSC Alswede von 1946 e.V.
- b. Sein Sitz ist 32312 Lübbecke - OT Alswede, Kreis Minden-Lübbecke
- c. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Lübbecke, Abt. VR 316 eingetragen.

§ 2 | Zweck und Ziel des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, vor allem der Jugendpflege sowie des Fußball- und Breitensports zum Zwecke der körperlichen, sittlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- c. Er arbeitet auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 3 | Mitgliedschaft

- a. Jedermann, der die Satzung des Vereins anerkennt und die Bestrebungen des Vereins fördern will, kann Mitglied werden. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt aufgrund eines Antrages. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein bedarf der Schriftform und muss die Unterschrift des Antragstellers tragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit über den Einspruch.
- b. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. AusschlussDer Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und dessen Ältestenrates. Er wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
Ausschlussgründe sind:
 1. Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung des Vereins.
 2. Grobe Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins
 3. Nichterfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere wer mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

- d. Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit.

§ 4 | Organe

- a. Die Organe des Verein sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung -MV-
 - 2. Der Vorstand
 - 3. Der Ältestenrat -ÄR-
 - 4. Die Kassenprüfungskommission -KPK-
- b. Die Organe geben sich ihre Ordnung selbst.

§5 | Die Mitgliederversammlung

- a. Die MV ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
- b. Die unübertragbare Zuständigkeit der MV erstreckt sich auf:
 - 1. Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder
 - 2. Wahl und Abberufung des Ältestenrat
 - 3. Wahl und Abberufung der Kassenprüfungskommission
 - 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Anerkennung der Ordnung der Abteilungen
 - 7. Satzungsänderungen
 - 8. Auflösung der Vereins
- c. Die ordentliche MV, die sogenannte Jahreshauptversammlung, hat im 1.Quartal eines Jahres stattzufinden. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Lübbecker Tageszeitungen z.Zt. Neue Westfälische und Westfalenblatt zu erfolgen.
- d. Eine außerordentliche MV kann der Vorstand jederzeit einberufen.
- e. Eine MV ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit Frist von 2 Wochen einberufen ist. Der Vorstand muss eine MV einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder es durch Unterschrift beantragen.
- f. Über eine MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die nächste MV nach Verlesung desselben keine Einwendungen erhebt.

§ 6 | Der Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht nach § 26 BGB aus:
 - 1. Dem 1. Vorsitzenden
 - 2. Dem 2. Vorsitzenden
 - 3. Dem 3. Vorsitzenden
 - 4. Dem Hauptkassierer
 - 5. Dem Geschäftsführer
- b. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Hauptkassierer haben Einzelvertretungsbefugnis. Der 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam.
- c. Zum Vorstand gehören:
 - 1. Geschäftsführender Vorstand
 - 2. Stellvertretender Geschäftsführer
 - 3. Stellvertretender Kassierer
- d. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und leitet verantwortlich die Vereinsgeschäfte.
- e. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die MV getrennt -auf Antrag in geheimer Wahl- für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder

erforderlich. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

- f. Vorstandsmitglieder müssen aus ihrem Amt ausscheiden:
 - 1. wenn sie an einer weiteren ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert sind,
 - 2. wenn sie von einem deutschen Gericht wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens rechtskräftig verurteilt sind,
 - 3. wenn ihnen die MV das Misstrauen ausspricht,
 - 4. wenn sie gegen die Satzung verstoßen.
- g. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, bis zum Ablauf der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu berufen.
- h. Beim Ausscheiden des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich eine MV zum Zwecke der Ergänzung oder Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- i. Der Vorstand ist der MV rechenschaftspflichtig.
- j. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

§7 | Der Ältestenrat

- a. Der ÄR entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand in Schwierigkeiten bei der Auslegung der Satzung.
- b. Er kann vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen werden.
- c. Der ÄR besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder werden auf zwei Jahre von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§8 | Die Kassenprüfungskommission

- a. Zur Überprüfung der Finanzlage des Vereins und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzen durch den Vorstand, wird von der MV eine KPK einberufen. Sie hat das Recht, im Geschäftsjahr einmal eine ordentliche Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Eine außerordentliche Prüfung ist einmal zulässig.
- b. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die im Verein keine andere Funktion haben.
- c. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der MV gewählt. Wer vier Jahre der KPK angehört, kann für die nächste Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.
- d. Die KPK erstattet auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

§9 | Rechnungslegung

- a. Der Vorstand hat über die Finanzführung Rechnung zu legen.
- b. Zu diesem Zweck stellt er am Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung auf, die der KPK rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen ist. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- c. Der Vorstand berichtet auf der MV über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins.
- d. Die MV beschließt auf Vorschlag der KPK über die finanzielle Entlastung des Vorstandes.

§10 | Abteilungen

- a. Zur Durchführung seiner Ziele richtet der Verein Abteilungen für verschiedene Sportarten ein.
- b. Die Abteilungen setzen sich aus den an der Ausübung einer bestimmten Sportart Interessierten zusammen. Sie wählen einen Abteilungsleiter.
- c. Für sein Ausscheiden gelten die Bestimmungen des §6 sinngemäß.
- d. Jede Abteilung gibt sich ihre Ordnung selbst, die nach Prüfung durch den Vorstand genehmigt werden muss.
- e. Außer den vorstehenden Bestimmungen finden die Satzungen der Verbände oder Fachschaften Anwendung, die jeweils für die in Betracht kommenden Abteilungen maßgebend sind.
- f. Die einzelnen Abteilungen wählen je einen Vertreter, der ihre Interessen beim Vorstand vertritt.

§11 | Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 | Haftung

Alle Mitglieder sind aufgrund ihrer Beitragszahlung generell bei der Sporthilfe e.V. versichert. Eine Entschädigung wird nur im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen gewährt. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle oder Schäden.

§13 | Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses der MV mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§14 | Auflösung

- a. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der eigens zu diesem Zwecke einberufenen MV mit 2/3 Stimmen aller Mitglieder. Eine Auflösung des Vereins kann indessen nicht erfolgen, wenn sich mindestens 20 Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins bereit erklären.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§15 | Verbandszugehörigkeit

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im FLVW, WFV, WLW, DFB und DLV nach sich. Außerdem im WSB, LSB, DSB sowie im WTTV. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich daher auch Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§16 | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29. Aug. 2008 und durch die Eintragung in das Vereinsregister am 20. Nov. 2008 in Kraft.